

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ADS Gesellschaft für angewandte Datensysteme mbH

(im folgenden "VERKÄUFER" genannt)

Stand 01.07.96

## 1. Allgemeines

Diese AGB liegen allen Lieferungen und Leistungen zugrunde. Für abweichende oder ergänzende Vereinbarungen - insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des VERKÄUFER erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen des VERKÄUFER bedürfen der schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung.

## 2. Lieferungen und Leistungen

2.1. Der VERKÄUFER leistet die im Vertragsschreiben aufgeführten Lizenz-, Kauf-, Service- und Beratungsleistungen:

2.1.1. Einräumen einer Lizenz für Eigen-Software oder Eigen-Fachware. Eine Lizenzvereinbarung ("Lizenz") gibt dem Kunden die Berechtigung, die Kopie eines Eigen-Produktes, das mit dieser Lizenz erworben wurde, auf einem Computer zu benutzen. Siehe dazu "Lizenzbedingungen Software" bzw. "Lizenzbedingungen Fachware".

2.1.2. Lieferung von Fremd-Software.

2.1.3. Lieferung von Dokumentationen für Software und Fachware.

2.1.4. Installation von Software und Fachware gemäss ihren jeweiligen Installationsbedingungen.

2.1.5. Lieferung und Installation von Hardware.

2.1.6. Serviceleistungen.

2.1.7. Beratungsleistungen.

2.2. Der Kunde leistet die vereinbarte Vergütung für Lizenzen, Kauf, Service und Beratung. Außer dem sorgt der Kunde dafür,

2.2.1. daß Software, Dokumentation und Beratungsunterlagen wirksam gegen eine Nutzung Dritter, die diesem Vertrag entgegensteht, geschützt werden,

2.2.2. benötigte Unterlagen (Dokumentationen etc.) sowie Testdaten, Maschinenzeiten und Betreuung, die für die Erbringung von Leistungen und Beseitigung von Mängeln im Rahm dieses Vertrages erforderlich werden, termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

2.2.3. eine regelmässige Datensicherung der Software und der verarbeiteten Datendurchzuführen.

## 3. Angebote

3.1. Angebote sind freibleibend, soweit eine Bindungsfrist nicht schriftlich abgegeben worden ist.

3.2. Ändern sich während der Bindungsfrist die Angebote eines Zulieferers, so gilt die Bindungserklärung als nicht vereinbart.

3.3. Die in Prospekten und Anzeigen enthaltenen Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung der Produkteigenschaft dar.

3.4. Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie vom VERKÄUFER schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

## 4. Bestellung

4.1. Alle Bestellungen müssen schriftlich erfolgen.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Für alle Produkte und Leistungen gilt die bei Auftragseingang gültige Preisliste des VERKÄUFERs. Für alle Produkte, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, gilt ausschliesslich der vom VERKÄUFER in einem schriftlichen Angebot definierte Leistungsumfang und Preis. Ansonsten gilt die Preisliste als Angebot.

5.2. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, gilt

5.2.1. die Preise sind verbindlich,

5.2.2. die Preise verstehen sich netto,

5.2.3. hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.3. Erstlieferungen erfolgen grundsätzlich gegen Vorkasse, Nachnahme oder Barzahlung bei Systemübergabe.

5.4. Sonstige Zahlungsbedingungen:

5.4.1. für Warenlieferungen: gegen Vorkasse mit 2 % Skonto oder rein netto ohne jeden Abzug sofort bei Lieferung,

5.4.2. für Schulung: gegen Vorkasse rein netto ohne jeden Abzug,

5.4.3. für Serviceleistungen, die nach Aufwand berechnet werden (Beratung, Installation) sowie für Fahrkosten und Spesen: rein netto ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsersatz,

5.4.4. für andere Serviceleistungen (Softwarepflege, Hotline, etc.): rein netto im Voraus. Solche Serviceleistungen können erst nach Zahlungseingang erbracht werden.

5.4.5. Ungerechtfertigte Abzüge oder Skontoabzug werden nachberechnet.

5.5. Der VERKÄUFER ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, erfolgen künftige Lieferungen nur noch gegen Vorkasse.

5.6. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als DM 50.000,00 (ohne MwSt.) sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest nach Installation und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig, spätestens jedoch 30 Tagen nach Lieferung.

5.7. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung ab Lieferbereitschaft.

## 6. Lieferung, Liefertermine, Stornierung

6.1. Liefertermine und -fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und vom VERKÄUFER schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, sonst sind sie unverbindlich.

6.2. Kann eine Frist aufgrund vom VERKÄUFER nicht zu vertretender Hindernisse nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Frist entsprechend.

6.3. Der VERKÄUFER ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Die Zahlungsfristen in Ziffer 5 gelten entsprechend.

6.4. Lieferungen erfolgen i. d. R. ab Stuttgart. Aus Kosten-, Termin- oder Sicherheitsgründen kann die Lieferung auch direkt vom Vorlieferanten erfolgen.

6.5. Die Art der Lieferung erfolgt nach Ermessen des VERKÄUFERs, soweit nicht anderes vereinbart ist.

6.6. Die Installation der Produkte beim Käufer ist nicht im Kaufpreis enthalten, soweit nicht anderes vereinbart ist.

6.7. Im Falle des Lieferverzugs hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer vom VERKÄUFER gesetzten angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung können nur bei vorhergehender Vereinbarung geltend gemacht werden. Sie beschränken sich dann für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v.H., maximal jedoch auf 5 % des Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt der VERKÄUFER bei Lieferverzögerungen nicht.

6.8. Der Käufer kann einen Auftrag nur nach vorheriger Zustimmung des VERKÄUFER stornieren. In diesem Fall bezahlt der Käufer auf Verlangen des VERKÄUFERs mindestens 5 % der Brutto-Auftragssumme als Ausgleich für entstandene Kosten.

## 7. Gefahrübergang

7.1. Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen Beauftragten, bei Versand mit Übergabe an die Transportperson, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der VERKÄUFER behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises jeder einzelnen Bestellung und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor.

8.2. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten auch durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben.

8.3. Der Käufer ist, sofern er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem VERKÄUFER nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

8.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Dritte auf das Eigentum des VERKÄUFER hingewiesen und der VERKÄUFER unverzüglich vom Käufer benachrichtigt.

8.5. Der Käufer tritt an den VERKÄUFER schon jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/ Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ADS Gesellschaft für angewandte Datensysteme mbH

(im folgenden "VERKÄUFER" genannt)

Stand01.07.96

Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab.

8.6. Der Käufer ist wiederumlich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

8.7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nach, so ist der VERKÄUFER jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der VERKÄUFER wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 9. Abnahme

9.1. Der VERKÄUFER führt im Rahmen der Endkontrolle für sämtliche Produkte eine Funktionsprüfung durch.

9.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

9.3. Soweit der VERKÄUFER die Produkte vereinbarungsgemäss installiert, gilt die Abnahme nach erfolgreichem Funktionstest (z.B. Programmaufruf, Testausdruck usw.) im Beisein des Käufers oder seines Beauftragten als erfolgt. Der Käufer hat für diesen Funktionstest ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.

## 10. Gewährleistung

10.1. Eigen-Software/Fachware: gemäss "Lizenzbedingungen Software" bzw. "Lizenzbedingungen Fachware".

10.2. Der VERKÄUFER gewährleistet nicht, daß die Software oder Fachware den speziellen Anforderungen des Kunden genügt oder Auswahl, Installation und Nutzung der Software oder Fachware die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse erzielt.

10.3. Eventuell mitgelieferte Musterdateien und -vertragstexte dienen ausschließlich Dokumentationszwecken und werden auf Verantwortung des Kunden verwendet. Sie sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.4. Fremdsoftware, Fremdfachware: gemäss Hersteller-Gewährleistung. Der VERKÄUFER haftet nicht für Programmfehler in Fremdsoftware.

10.5. Hardware: entsprechend Hersteller-Gewährleistung.

10.6. Installation auf vorhandener Hardware (z.B. Erweiterung vorhandener Hardware, Software, Fachware usw.):

10.6.1. Der Kunde ist verantwortlich für eine vorherige komplette Sicherung von Programmen und verarbeiteten Daten.

10.6.2. Die Installation erfolgt auf Verantwortung des Kunden. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Rechnerausfall, Hardware- und Softwareunverträglichkeiten u.a. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der VERKÄUFER übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, daß die Installation den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder mit vorhandener Hardware zusammenarbeitet. Ebenso ist eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden an oder Verlust von gesicherten Daten sowie für Schäden mittelbarer Art bzw. Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des VERKÄUFER vorliegt. Gegenüber Kaufleuten wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.7.1. Im Falle von berechtigten Mängeln, die schriftlich mit einer Mängelrüge beim VERKÄUFER angezeigt wurden, gewährt der Käufer dem VERKÄUFER ab Eingang der Mängelrüge mindestens 6 Wochen Zeit und Gelegenheit, den Mangel zu beheben. Verweigert der Käufer diese Frist, ist der VERKÄUFER von der Gewährleistung befreit.

10.7.2. Schlägt eine Reparatur oder Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei Software/Fachware der Vergütung zu verlangen oder vom Kaufpreis kostenfrei zurückzutreten.

10.8. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Ablieferung der Produkte beim Käufer, bei Installation durch den VERKÄUFER mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

## 11. Schadensersatzansprüche

11.1. Schadensersatzansprüche gegen den VERKÄUFER sowie seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Beratung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, ausgenommen Fälle, in

denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Personenschäden oder privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird.

11.2. Der VERKÄUFER haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Daten wurden vom VERKÄUFER mit Vorsatz oder grob fahrlässig vernichtet und der Käufer hat sichergestellt, daß die vernichteten Daten in maschinenlesbarer Form vorhanden sind und mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.3. Schadensersatzansprüche gegen den VERKÄUFER bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Produkte bzw. ein Jahr nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

## 12. Urheberrechte und Nutzungsbeschränkungen

12.1. Für alle Produkte gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller.

12.2. Der Käufer erkennt mit Öffnen der Verpackungen bzw. mit Installation der Produkte diese Lizenzbedingungen ausdrücklich an.

## 13. Servicebedingungen

13.1. Produktunterstützung für Eigen-Software/Fachware: gemäss "Lizenzbedingungen Software" bzw. "Lizenzbedingungen Fachware".

13.2. In Serviceleistungen für Software und Fachware nicht enthalten:

13.2.1. die Lieferung von anderen Betriebssystemversionen der erworbenen Software bzw. Fachware,

13.2.2. die Lieferung von Software- oder Fachware-Erweiterungen,

13.2.3. eventuell anfallende Anfahrtskosten zum Kunden, die entsprechend gültiger Preisliste separat berechnet werden.

13.3. Updates (in der Versionsbezeichnung die Nachkommastelle) und Upgrades (in der Versionsbezeichnung die Vorkommastelle) von Eigen-Software/Fachware werden nach Freigabe durch den VERKÄUFER im Rahmen des Softwarepflegevertrages kostenlos, sonst gemäss aktueller Preisliste nach Bestellung durch den Kunden ausgeliefert. Die Installation gemäss den jeweiligen Installationsbedingungen obliegt dem Kunden.

13.4. Die Dauer befristeter Serviceleistungen (Hotline, Softwarepflege usw.) beträgt zunächst ein Jahr. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Servicevereinbarungen können nur für aktuelle Versionen getroffen werden.

13.5. Serviceleistungen können nur für aktuelle Versionen erbracht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils aktuelle Version zu installieren.

13.6. Vor Durchführung von Installationen auf vorhandener Hardware beim Kunden sind Umfang und Grundlagen der Installation festzulegen. Dazu übergibt der Kunde dem VERKÄUFER eine genaue Systembeschreibung der vorhandenen Hard- und Software sowie eine Aufstellung der für die Abnahme erforderlichen Programmaufrufe der vorhandenen Software. Kann der Kunde diese Aufstellung nicht beibringen, kann der VERKÄUFER diese zusammen mit seinem Beauftragten kostenpflichtig erstellen.

## 14. Vertragsdauer, Kündigung

14.1. Eine Lizenz kann vom VERKÄUFER aus wichtigem Grunde gekündigt werden, insbesondere wenn

14.1.1. Software, Fachware oder die zugehörigen Dokumentationen entgegen den Vertragsbedingungen genutzt werden oder

14.1.2. vereinbarte Vergütungen nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim VERKÄUFER eingehen.

14.2. Im Falle einer Kündigung sind sämtliche Kopien der Software/Fachware innerhalb von 30 Tagen zu löschen und die Original-Software/Fachware unverzüglich komplett und inklusive Dokumentation unentgeltlich an den VERKÄUFER zurückzugeben.

## 15. Schlußbestimmungen

15.1. Die AGB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Teile in ihren übrigen Teilen wirksam.

15.2. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

15.3. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Stuttgart.